

Einkaufsbedingungen

SCHELLEN & FLACK GmbH

Fugerstr. 8,

41352 Korschenbroich



Stand: Sept. 2014

1. Allgemeine Bedingungen

Für unsere gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, bei denen wir Käufer, Besteller bzw. Auftraggeber sind, gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen. Durch die Annahme eines von uns erteilten Auftrages bzw. einer von uns abgegebenen Bestellung erklärt der Lieferant bzw. Auftragnehmer (nachfolgend der „Lieferant“) sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen. Allen abweichenden Bedingungen, insbesondere den Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen des Lieferanten widersprechen wir ausdrücklich. Eines späteren weiteren Widerspruchs, insbesondere bei Vertragsabschluss, Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten oder bei der Abnahme der Ware oder der sonstigen Leistung bedarf es nicht. Die Bestellungen erfolgen nur in Textform; mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen oder etwaige Änderungen werden erst durch Bestätigungen in Textform gültig.

2. Bestellung

Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten irgendwelche Ansprüche entstehen würden. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant unserem Abruf nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang widerspricht. Für den Inhalt der Verträge zwischen uns und dem Lieferanten ist der schriftliche Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

3. Preise und Zahlungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Haus, falls keine anderen Abmachungen getroffen sind. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung, Versandkosten, Fracht, Rollgeld am Zielort, sonstiger Belastungen und Nebenleistungen. Ein durch Ausführungsänderung etwa entstehender Mehr- oder Minderpreis ist unverzüglich mitzuteilen und bedarf vor Auslieferung der Ware unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für von uns veranlasste Änderungen. Unsere Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, 14 Tage nach Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang rein netto. Wir kommen nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Bestimmbarkeit der Zahlungstermine, wenn uns eine schriftliche Mahnung nach Fälligkeit zugeht. Im Falle unseres Zahlungsverzugs beträgt der Zinssatz für Verzugszinsen 5 % p.a. vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Verzugschadens durch den Lieferanten oder eines niedrigeren Verzugschadens durch uns. Zahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Vertragsmäßigkeit der Ware.

4. Rechnung und Lieferschein

Die Rechnung ist unabhängig von einem besonderen Lieferschein sofort nach erfolgter Lieferung einzureichen; sie darf der Ware nicht beigegeben werden. Die Rechnungen und Lieferscheine müssen neben den Angaben nach § 14 Abs. (4) UStG folgende Informationen enthalten: Mitgeteilte

Rechnungsanschrift des Bestellers, Bestellnummer, genaue Mengenangabe, Materialnummer und genaue Bezeichnung, Gewicht und Verpackungsart.

5. Versendung und Gefahrübergang

Erfüllungsort für alle Leistungen des Lieferanten ist der Ort, an den er die bestellte Ware zu liefern hat. Die Ware reist für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten. Die Transportversicherung geht zu seinen Lasten. Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Sie sind ausdrücklich in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen. Fälle höherer Gewalt und sonstiger störender Ereignisse bei uns, die wir nicht zu vertreten haben und die uns die Erfüllung der Abnahmepflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, entbinden uns von unseren Verpflichtungen aus dem Vertrag; Hindernisse vorübergehender Art jedoch nur für den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist. Soweit wir aufgrund der Behinderung kein Interesse mehr an dem Vertrag haben, können wir davon zurücktreten. Unsere vorgenannten Rechte gelten nur, wenn wir den Lieferanten unverzüglich von der Behinderung informiert haben.

6. Sachmängelhaftung

Der Lieferant haftet für alle Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB/HGB. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Werden wir von einem unserer Abnehmer wegen Mängeln einer Lieferung in Anspruch genommen, die auf Mängel der an uns gelieferten Ware zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von der Haftung freizustellen. Das gilt auch für alle Fälle, in denen der Besteller von Dritten aufgrund der Produkthaftung in Anspruch genommen wird. Mängelrügen zu offensichtlichen Transportschäden, falscher Identität und Menge der Ware sind rechtzeitig erteilt, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware, bei sämtlichen sonstigen Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach deren Feststellung geltend gemacht werden. Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Lieferung. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren bei Produkten, die für die Verwendung in Kraftfahrzeugen bestimmt sind mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an den Besteller.

7. Liefertermine

Die von uns angegebenen Liefertermine und Liefermengen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. an dem vereinbarten Bestimmungsort. Abweichungen sind uns unbeschadet sonstiger Rechte bei Erkennbarkeit mitzuteilen. Mehr- bzw. Teillieferungen sowie Lieferfristüberschreitungen bedürfen in jedem Fall unserer vorherigen Zustimmung. Sind letztere ohne unsere Einwilligung erfolgt, sind wir – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

8. Qualität und Dokumentation

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen - Lieferantenauswahl/Produktionsprozess - und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie“, Frankfurt am Main 1998, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der

Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders (zum Beispiel mit "D") gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift "Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen", Frankfurt am Main 1998, hingewiesen. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, oder Kunden des Bestellers zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte wie dem Besteller einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

9. Lieferantenerklärungen, Ursprungsnachweise, Exportkontrolle

Für alle gelieferten Waren sind separate Lieferantenerklärungen nach VO (EG) Nr. 1207/2001 mit Angabe des Ursprungslandes und Zolltarifnummer abzugeben. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, müssen Veränderungen der in der Langzeit-Lieferantenerklärung gemachten Angaben mit separatem Schreiben unserer Zollabteilung gemeldet werden. Die Verpflichtung zur Abgabe von Lieferantenerklärungen mit Angabe des Ursprungslandes und Zolltarifnummer besteht auch für gelieferte Waren ohne präferenziellen Ursprung. Für nicht in der EU ansässige Lieferanten sind präferenzielle Ursprungsnachweise unaufgefordert vorzulegen. Autonome Ursprungszeugnisse sind auf Anforderung vorzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns für alle gelieferten Materialien bestehende Ausfuhrgenehmigungspflichten (u.a. nationale Ausfuhrlistennummer sowie die der USA) mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt zusammen mit der Lieferantenerklärung bzw. dem Ursprungsnachweis direkt an unsere Zollabteilung. Sämtliche nachteilige Folgen einer unvollständigen oder nicht erfolgten Mitteilung trägt der Lieferant. Die Angabe auf anderen Geschäftspapieren ist nicht zulässig. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

10. Werkzeuge und Zeichnungen

Von uns oder für uns erstellte Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum, dürfen nur vertragsgemäß verwendet und Dritten nicht ohne unsere Einwilligung überlassen werden; sie sind auf unsere Anforderung unverzüglich zurückzugeben. Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für Verlust und Beschädigung und jeden Missbrauch.

11. Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen

Der Lieferant haftet dafür, dass bei der Herstellung alle gesetzlichen Vorschriften und sonstigen behördlichen Anordnungen eingehalten worden sind und dass die Verwendung der gelieferten Ware nicht gegen solche Bestimmungen oder gegen Schutzrechte Dritter aller Art verstößt. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer Verletzung von solchen Bestimmungen oder von Schutzrechten aller Art gegen uns erhoben werden. Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind unbedingt zu beachten.

12. Eigentumsvorbehalt

Einem vom Lieferanten ausdrücklich gewünschten einfachen Eigentumsvorbehalt wird nicht widersprochen. Widersprochen wird jedoch einem verlängerten Eigentumsvorbehalt und Konzernklauseln. Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

13. Schlussvorschriften

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Lieferanten ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Gesellschaft oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen uns ist der Sitz unserer Gesellschaft ausschließlicher Gerichtsstand. Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gilt nicht. Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie die der auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Verträge selbst nicht berührt.